



Basel, 17. Januar 2014

Richtlinie Strassenfest

Ausgangslage

Zurzeit werden auf dem Stadtgebiet jährlich rund 75 Strassenfeste bewilligt. Hin und wieder ist die Bewilligungsbehörde mit dem Wunsch einzelner Organisatoren konfrontiert, die Aktivitäten zeitlich oder räumlich auszudehnen. Diese Richtlinie soll die bestehende Praxis beschreiben und die Abgrenzung zu öffentlichen Veranstaltungen aufzeigen.

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 25. März 2011 die Praxis der Allmendverwaltung gestützt, dass ein Strassenfest dann vorliege, wenn auf einem Teilstück einer Strasse ein Fest durchgeführt werde und es sich bei der "Festgemeinde" um die Anwohnerschaft handle.

Geltungsbereich

Strassenfeste sollen prinzipiell auf allen Quartierstrassen möglich sein. Auf Hauptverkehrsachsen und Strassen mit öffentlichem Verkehr, ist keine Bewilligung möglich. Bei längeren Quartierstrassen wie z.B. Im langen Loh, können nur einzelne Abschnitte bewilligt werden. In der Regel gilt als Abschnitt ein Strassenstück von einer Kreuzung bis zur nächsten.

Definitionen

Strassenfeste sind Anwohnerveranstaltungen ohne kommerziellen Hintergrund. Sie sind „von Anwohner für Anwohner“. Das Hauptziel eines Strassenfestes ist die Geselligkeit in der Nachbarschaft. Die Infrastruktur eines Strassenfestes soll überschaubar sein und ist rasch auf- und abgebaut (keine grossen Festzelte und Bühnen).

Generelle Auflagen

Strassenfeste dauern maximal einen Tag, d.h. die Strassenfläche muss bis spätestens 24.00h wieder offen sein.

In Quartierstrassen ist das Ruhebedürfnis der Anwohner und Anwohnerinnen hoch zu gewichten, daher wird der Lautsprechereinsatz analog Privatparzellen bis 22.00 Uhr beschränkt. Am selben Ort darf pro Jahr aus denselben Gründen nur ein Strassenfest stattfinden.

Für Strassenfeste wird gemäss Regierungsratsbeschluss vom 27. März 2012 keine Gebühr erhoben.